

Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen

vom 12. Juni 1998, zuletzt geändert am 16.07.2018

Präambel

Eingedenk der schändlichen Rolle deutscher Studierender und Akademiker*innen bei der Errichtung und Durchsetzung des Nationalsozialismus und ihrer Beteiligung an ungezählten Verbrechen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft und im Bestreben, in Zusammenarbeit mit allen Menschen, die an der Universität Bremen lernen, lehren, arbeiten und leben, gemeinsam diese Universität zu einem Ort freier Kommunikation und Wissenschaft zu machen.

Getragen von dem Wunsch, dazu beizutragen, dass die Wissenschaft allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Identität und Orientierung, religiöser Überzeugung, Schulabschluss und geistiger oder körperlicher Behinderung freien Zugang zu Wissen und materiellen Ressourcen verschaffen möge, und dies in einer Weise, die das Leben von Menschen und Tieren, sowie deren Lebensgrundlage und die Umwelt nicht bedroht, sondern bewahrt und verbessert, gibt sich die Verfasste Studierendenschaft der Universität Bremen die folgende Grundordnung.

Teil I Grundlagen

§1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft ist die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden an der Universität Bremen.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität..
- (3) Sie nimmt ihr Recht auf Selbstverwaltung wahr.

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden in Universität und Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und fördert die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein Mandat wahr. Sie kämpft für das Recht, die politischen Interessen ihrer Mitglieder ohne Einschränkung zu

vertreten.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden,
2. Förderung der politischen Bildung und Selbstorganisation, sowie des Eintretens der Studierenden für die in der Präambel genannten Ziele,
3. Unterstützung der kulturellen, und sportlichen Interessen der Studierenden, insbesondere durch die Förderung studentischer Veranstaltungen,
4. Förderung der Zusammenarbeit mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen im In- und Ausland,
5. Verwaltung und Verwendung der Gelder der Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für die Verbesserung der Studienbedingungen ein. Die Studierendenschaft fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Menschen anderer geschlechtlicher Identität in der Universität und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile gesellschaftlich benachteiligter Gruppen in der Universität ein.

(4) Die Studierendenschaft kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft, Tiere, Umwelt und Natur beschäftigen.

(5) Die Studierendenschaft kann sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Verbänden zusammenschließen.

§3 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. der Studierendenrat (SR),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. das Autonome feministische Referat (Femref),
4. der Autonome internationale Studierendenausschuss (AISA),
5. die Studiengangsausschüsse (Stugen),
6. die Stugenkonferenz (StuKo).

§4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Grundordnung nichts anderes

vorschreibt. Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Absolute Mehrheit bedeutet die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, Zwei-Drittel-Mehrheit die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Organs. Für Beschlüsse, die nicht von Organen der Studierendenschaft gefällt werden, bezieht sich Satz 3 auf die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Das passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft liegt bei den Mitgliedern der Studierendenschaft, sofern diese Grundordnung keine weiteren Einschränkungen bestimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in Organen der Studierendenschaft erlischt ungeachtet weiterer Bestimmungen

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Tod.

(4) Wahlen durch Organe der Studierendenschaft können, sofern kein*e Stimmberechtigte*r widerspricht, per Akklamation durchgeführt werden, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die Regelungen der Wahlordnung für die Mandatsverteilung gelten entsprechend.

Teil II Zentrale Organisation

§5 Studierenderrat (SR)

(1) Der SR ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit sie durch diese Grundordnung nicht anderen Organen zugewiesen werden. Beschlüsse des SR binden den AStA.

(2) Der SR hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung und weitere Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Studierendenschaft und zugehörige Nachträge,
4. Wahl der AStA-Mitglieder,
5. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des AStA und der Autonomen Referate,
6. Bestimmung von einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person zur Prüfung der Wirtschaftsführung des AStA und Entscheidung über die Entlastung des AStA,
7. Durchführung weiterer Wahlen nach Maßgabe von Gesetzen, dieser Grundordnung oder weiterer Satzungen.

(3) Der SR hat das Recht, Mitglieder des AStA zu seinen Sitzungen zu laden .

(4) Der SR besteht gemäß § 45 (5) BremHG aus 25 Mitgliedern.

(5) Die Wahlen zum SR finden jährlich statt, nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Universität.

(6) Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Wird nur eine Liste zur Wahl gestellt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Näheres, insbesondere die Wahldurchführung und die Fristen, die Sitzverteilung, die Wahlprüfung, die Konstituierung des SR und die Besetzung freigewordener Mandate, regelt die Wahlordnung.

(7) Die Amtszeit der SR-Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SR. Sie endet 1. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem SR-Präsidium zu erklären ist, 2. mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten SR.

(8) Die nicht gewählten Kandidat*innen einer Liste gelten, solange sie nicht als Mitglieder in den SR nachrücken, als Stellvertreter*innen der gewählten Mitglieder. Sobald sie diese stellvertretende Funktion wahrnehmen, agieren sie für diesen Zeitraum als vollwertiges Mitglied. Die Stellvertreter*innen können alle SR-Mitglieder ihrer Liste vertreten, jede*r Stellvertreter*in kann jedoch nur jeweils ein Stimmrecht wahrnehmen.

(9) SR-Mitglieder können von ihrer Wahlliste zurücktreten, ohne ihr Mandat zu verlieren. Absatz 8 bleibt davon unberührt.

§6 Geschäftsordnung des Studierendenrates

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Regelungen zum Präsidium und zum Verfahren trifft. Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert.

§7 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft im Rahmen des Haushaltsplans in eigener Verantwortung. Er verwaltet die Mittel der Studierendenschaft und stellt die Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft sicher.

Aufgaben des AStA sind ferner:

1. Entscheidung über die finanzielle und materielle Unterstützung studentischer Arbeitsgruppen, Initiativen und Projekte
2. die Durchführung von Veranstaltungen,
3. die Herausgabe von Veröffentlichungen

(2) Der AStA besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Finanzreferent*in (AStA-Vorstand) und zwei weiteren Referent*innen. Darüber hinaus darf der

Studierendenrat beschließen, dass der AStA aus bis zu sieben weiteren Referent*innen besteht, der Studierendenrat beschließt deren Zahl und Funktion.

(3) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der SR alle AStA-Mitglieder neu.

(4a) Die rechtsgeschäftlichen AStA-Mitglieder (AStA-Vorstand) werden vom SR einzeln und in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt diese in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(4b) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der SR alle AStA-Mitglieder mit absoluter Mehrheit neu. Kommt diese in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(5) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt am 1. Tag des Folgemonats des Datums der Wahl, sofern der SR kein anderes Datum beschließt, und beträgt ein Jahr.

Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl einer NachfolgerIn mit absoluter Mehrheit, Absatz 3 findet keine Anwendung,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem SR-Präsidium zu erklären ist,
3. durch Neuwahl des gesamten AStA-Vorstands auf einer SR-Sitzung.

Im Fall der Ziffer 2 führt das betreffende AStA-Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl einer NachfolgerIn kommissarisch weiter. Die Neuwahl von AStA-Mitgliedern ist in die Tagesordnung der nächsten SR-Sitzung aufzunehmen.

(6) Der AStA kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen, die nicht dem AStA angehören. Die Beauftragten sind dem AStA verantwortlich.

(7) Der AStA soll dem SR zu jeder ordentlichen Sitzung einen Tätigkeitsbericht vorlegen und muss zur letzten ordentlichen Sitzung über die Tätigkeit berichten. Dieser wird nach seiner abschließenden Befassung im SR hochschulöffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus hat der AStA während seiner Amtszeit zu Anfragen aus dem SR Stellung zu nehmen.

(8) Der AStA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des SR bedarf. Die AStA-Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsbereiche der weiteren AStA-Referent*innen gemäß § 7 Absatz 2 und die Einsetzung, Zuordnung und Entlassung von AStA-Beauftragten regeln.

§8 AStA-Vorstand

(1) Der AStA-Vorstand vertritt den AStA. Er koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen des AStA.

(2) Der AStA-Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und der FinanzreferentIn.

§9 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung dient der Willensbildung der Studierendenschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten. Zu den Bereichen Haushalt und Beiträge der Studierendenschaft sowie in personellen Angelegenheiten finden keine Urabstimmungen statt.

(2) Eine Urabstimmung findet statt 1. auf Beschluss des SR mit Zwei-Drittel-Mehrheit, 2. auf Beschluss der VV, 3. auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Beschluss oder das Verlangen muss den Antragstext der Urabstimmung beinhalten. Der Antragstext muss aus sich heraus verständlich und mit "Ja" oder "Nein" abzustimmen sein.

(3) Für die Durchführung von Urabstimmungen gelten die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend.

(4) Beschlüsse in Urabstimmung setzen die Beteiligung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft voraus und werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Beschlüsse in Urabstimmung sind für die Organe der Studierendenschaft verbindlich.

§ 10 Vollversammlung (VV)

(1) Die VV ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände von allgemeinem Interesse. Davon ausgenommen sind Entscheidungen über den Haushalt und die Beiträge der Studierendenschaft und in personellen Angelegenheiten, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die VV soll den zuständigen Organen ein Meinungsbild der Studierendenschaft verschaffen. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV ist einzuberufen

1. auf Beschluss des SR, des AStA oder der StuKo, oder

2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Beschluss oder das Verlangen sollen die Beratungsgegenstände der VV beinhalten.

(3) Das SR-Präsidium beruft die VV ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen. Der AStA soll an VVs teilnehmen.

(4) Beschlüsse der VV setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft voraus. Beschlussvorlagen sollen in der Regel mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV sind für die Organe der Studierendenschaft verbindlich.

Teil III Autonome Referate

§ 11 Autonome Referate

(1) Die Autonomen Referate vertreten die spezifischen Interessen einzelner Mitgliedsgruppen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere in Verbindung mit § 2 Absatz 3 dieser Grundordnung. Sie sind unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der Studierendenschaft.

(2) Autonome Referate sind

1. das Autonome Feministische Referat (Femref) für die Gruppe der weiblichen, lesbischen, intersexuellen, sowie transgender und transsexuellen Menschen unter den Studierenden.

2. der Autonome Internationale Studierendenausschuss (AISA) für die Gruppe der internationalen und staatenlosen Studierenden.

(3) Jedem Autonomen Referat gehören bis zu drei Referent*innen der Mitgliedsgruppe gemäß Absatz 2 an. Die VV der Mitgliedsgruppe beschließt die Zahl der Referent*innen.

(4) Die Referent*innen eines Autonomen Referats werden einzeln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der VV der Mitgliedsgruppe gewählt. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist zulässig.

(5) Die Amtszeit der Referent*innen eines Autonomen Referats beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Mitgliedsgruppe kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl eines*einer Nachfolger*in unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe,

2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem AStA zu erklären ist.

(6) Für jedes Autonome Referat wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(7) Jedes Autonome Referat legt dem SR einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 12 Vollversammlung (VV) einer Mitgliedsgruppe

(1) Die VV einer Mitgliedsgruppe ist die Versammlung aller von einem Autonomen Referat vertretenen Studierenden. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Mitgliedsgruppe von allgemeinem Interesse sind, und wählt die Referent*innen des Autonomen Referats. Alle Angehörigen der Mitgliedsgruppe sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV einer Mitgliedsgruppe ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen 1. auf Beschluss des Autonomen Referats, 2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe. Der Beschluss oder das Verlangen sollen die Beratungsgegenstände beinhalten. Soll die VV der Mitgliedsgruppe Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.

(3) Das Autonome Referat beruft die VV der Mitgliedsgruppe ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.

(4) Beschlüsse der VV einer Mitgliedsgruppe setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV einer Mitgliedsgruppe hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV einer Mitgliedsgruppe sind für das Autonome Referat verbindlich.

(5) Sofern das Autonome Referat nicht existiert, tritt in den Absätzen 2 und 3 der AStA-Vorstand an seine Stelle.

Teil IV Bereichs-Studierendenschaften

§ 13 Definition

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich zur Wahrnehmung ihrer Belange auf Fächer- ebene in Bereichs-Studierendenschaften. In einer Bereichs-Studierendenschaft sind dabei jeweils benachbarte Studiengänge zusammengefasst, die zu einem gemeinsamen Schwerpunkt im Lehrangebot gehören. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet die StuKo, ohne die Stimmen der betroffenen Stugen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied der Bereichs-Studierendenschaft seines Studienfachs. Ein*e Student*in, die für mehrere Fächer immatrikuliert ist, ist im ersten Studienfach aktiv und passiv wahlberechtigt, solange er*sie keine Erklärung abgibt, ihr Wahlrecht in einem anderen Studienfach ausüben zu wollen. Die Erklärung gilt mindestens für eine Wahlperiode des

SR.

§ 14 Studiengangsausschuss (StugA)

(1) Der StugA vertritt die Bereichs-Studierendenschaft. Er ist unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der Studierendenschaft.

(2) Einem StugA gehören mindestens drei Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft an. Die VV der Bereichs-Studierendenschaft beschließt die Zahl der StugA-Mitglieder.

(3) Die StugA-Mitglieder werden von der VV der Bereichs-Studierendenschaft gewählt.

(4) Die Amtszeit der StugA-Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Bereichs-Studierendenschaft kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl eines StugA unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft,

2. durch Rücktritt, der in geeigneter Form öffentlich zu erklären ist.

(5) Für die Stugen wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von insgesamt fünfzehn Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stugen, die Behandlung von Einnahmen und die Übertragbarkeit unverbrauchter Mittel in folgende Haushaltsjahre, regelt die Finanzordnung.

(6) Stugen können die von ihnen geführte Bezeichnung frei wählen. Die StuKo kann Richtlinien hierfür festlegen. Die Bezeichnung von Stugen muss nicht das Wort Studiengangsausschuss beinhalten, es sei denn, die StuKo legt dies fest.

§ 15 Vollversammlung (VV) der Bereichs-Studierendenschaft

(1) Die VV der Bereichs-Studierendenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Bereichs-Studierendenschaft von allgemeinem Interesse sind. Sie wählt die StugA-Mitglieder, diskutiert den Tätigkeits- und Kassenbericht des StugA und entlastet diesen. Alle Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV der Bereichs-Studierendenschaft ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen

1. auf Beschluss des StugA,

2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft. Soll die VV der Bereichs-Studierendenschaft Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.

(3) Der StugA beruft die VV der Bereichs-Studierendenschaft ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.

(4) Beschlüsse der VV der Bereichs-Studierendenschaft setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV der Bereichs-Studierendenschaft bereichsöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV der Bereichs-Studierendenschaft sind für den StugA verbindlich.

(5) Sofern ein StugA Wahlen durchführt ist darüber ein Protokoll zu führen und der Finanzreferentin vorzulegen.

(6) Sofern der StugA nicht existiert, kann eine studentische Initiative des Studienfachs dessen Aufgaben gemäß Absatz 2 und 3 wahrnehmen.

§ 16 Stugenkonferenz (StuKo)

(1) Die StuKo dient dem Informationsaustausch und der Koordination der Arbeit der einzelnen Stugen. Sie kann auf eigenen Beschluss einen anderen Namen tragen.

(2) Jeder StugA kann Vertreter*innen in die StuKo entsenden. Bei Abstimmungen hat jeder StugA nur eine Stimme.

(3) Die StuKo kann von jedem StugA einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der StuKo.

(4) Für die Stugenkonferenz wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die stellvertretende Verfügung über die StuKo-Mittel durch den AStA, regelt die Finanzordnung.

(5) Die StuKo kann sich zur Koordinierung ihrer Belange einen oder mehrere Stugen-Beauftragte wählen. Diese sind der StuKo verantwortlich und deren Arbeit kann aus dem autonomen Budget der StuKo vergütet werden. Näheres zur Anzahl, Funktion und Wahl der*des Beauftragten regelt die Geschäftsordnung der StuKo.

Teil V Finanzen

§ 17 Finanzen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres, insbesondere die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge, regelt die Beitragsordnung.

(2) Hinsichtlich der Haushaltswirtschaft gelten § 47 BremHG und die Finanzordnung.

(3) Für eine zeitlich erhebliche Betätigung in Organen der Studierendenschaft kann der SR eine monatliche Aufwandsentschädigung gewähren. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz in entsprechender Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigen.

(4) Näheres, insbesondere das Verfahren der Haushaltsaufstellung und -durchführung, die Rechnungslegung, die Prüfung der Wirtschaftsführung und die Entlastung, regelt die Finanzordnung.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen dieser Grundordnung beschließt der SR mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 19 Weitere Satzungen

Die Studierendenschaft gibt sich folgende weitere Satzungen gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2:

1. die Wahlordnung
2. die Beitragsordnung
3. die Finanzordnung.

§ 20 Genehmigung

Diese Grundordnung und weitere Satzungen der Studierendenschaft sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung und weitere Satzungen der Studierendenschaft sowie deren Änderungen sind nach ihrer Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen zu veröffentlichen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 06.11.2018

Der Rektor